



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 24.02.2022
Aktenzeichen JUMRV-1300-83/2
(Bitte bei Antwort angeben)

An die unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Staatsangehöriger

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu den aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und damit zusammenhängenden ausländerrechtlichen Fragen haben wir folgende Hinweise vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erhalten:

Das BMI geht davon aus,

1. dass es gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen der

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte und

2. dass derzeit davon auszugehen ist, dass für ukrainische Staatsangehörige aufgrund der derzeitigen Lage in der Ukraine ein Ausnahmefall im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsabkommens vorliegt. Somit können ukrainische Staatsangehörige gemäß § 40 AufenthV nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, soweit diese keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten ausüben, vgl. § 40 Nr. 2 AufenthV. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis ist § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Information der Ausländerbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin